



Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Herrn  
Norbert Jahn  
Drosselgasse 9  
99734 Nordhausen

Datum: 09.11.2023  
Bereich: siehe oben  
Dienstgebäude: Neues Rathaus, Markt 15  
Auskunft erteilt: Herr Lill  
Telefon: 03631 696-9568  
Telefax: 03631 696-836  
E-Mail: Ordnungsamt@Nordhausen.de  
Ihre Zeichen:  
Aktenzeichen: 32.0 02 40 ANF/0412/2023 Li  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Ihre Einwohneranfrage vom 18.10.2023, ANF/0412/2023 zum Thema: Tempo 30 an der Grundschule Niedersalza

Sehr geehrter Herr Jahn,

zu Ihrer o. g. Einwohneranfrage möchte ich Ihnen folgende Informationen mitteilen:

Ihre Anfrage hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Straße An der Salza wurde durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die dortige Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h rechtlich nicht zulässig ist.

Die Obere Verkehrsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt hält die Unteren Straßenverkehrsbehörden des Freistaates Thüringen regelmäßig dazu an, die gesetzliche Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO (50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften) zu beachten und Geschwindigkeitsreduzierungen nur in den vorgegebenen Fällen vorzunehmen

Gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 274 sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf Straßen insbesondere dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Anordnung von Tempo-30 ist ansonsten grundsätzlich nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgase, etc.) erheblich übersteigt. Gründe hierfür sind beispielsweise geringe Fahrbahnbreiten, kurvenreiche Straßenabschnitte, unebene Fahrbahnoberflächen, hoch frequentierte Kreuzungen oder vollständig fehlende Gehwege.

Im von Ihnen angesprochenen Straßenabschnitt sind jedoch keine derartigen Gründe für eine Geschwindigkeitsbegrenzung gegeben, da hier ein gut ausgebauter, von der Fahrbahn getrennter, Gehweg vorliegt, die Fahrbahndecke erst im vergangenen Jahr saniert wurde und



die Schulkinder durch eine Fußgänger-Lichtsignalanlage besonders geschützt über die Fahrbahn geführt werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit weiterhin im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Betreuungseinrichtungen von Kindern, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig und körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt.

Da sich die Grundschule Niedersalza im Hüpedenweg befindet, durch die Salza deutlich von der betroffenen Straße abgegrenzt wird und nur über die dortige Brücke mit vorhandenen Sicherungseinrichtungen (sog. Drängelgitter) erreicht werden kann, kann dieser Ausnahmetatbestand hier leider nicht angewandt werden.

Unter Hinweis auf die §§ 1, 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO ist eine sachlich nicht ausreichend begründete oder willkürliche Aufstellung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen unzulässig. Darüber hinaus müssen Verkehrsbeschränkungen den Verwaltungsgrundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Mittel entsprechen

Dass sich einige Verkehrsteilnehmer aufgrund der aktuellen Baustellensituation andere Wege, wie über die Straße An der Salza suchen, kann leider nicht verhindert werden.

Eine relativ aktuelle Verkehrsuntersuchung in dem von Ihnen angesprochenen Abschnitt der Straße zeigt eine tägliche Belastung (DTV) der Straße von 4.310 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden. Der Schwerverkehrsanteil lag dabei bei 3 % und die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 44 km/h, was absolut verträglichen Werten entspricht und keine weiteren Einschränkungen rechtfertigt.

Nach Prüfung der Situation vor Ort wurde aber festgelegt, dass zur weiteren Erhöhung der Schulwegsicherheit noch aus jeder Fahrtrichtung die Verkehrszeichen 136 StVO (Gefahrzeichen Kinder) vor der Ampel ergänzt werden.

Hinsichtlich der von Ihnen erwähnten Verkehrsspruchbänder zum Schulanfang möchte ich Ihnen mitteilen, dass es sich hierbei um eine Maßnahme der Kreisverkehrswacht Nordhausen handelt. Die Standorte wurden gemeinsam mit der Landespolizeiinspektion Nordhausen sowie der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Nordhausen abgestimmt und befinden sich jeweils im Nahbereich von Schulen. So befindet sich der Standort für ein entsprechendes Verkehrsspruchband für die Grundschule Niedersalza an der unmittelbaren Zuwegungsstraße Hüpedenweg.

Freundliche Grüße



Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

